



Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtung vom 01.03.2020

GEMEINDE STETTEN

BODENSEEKREIS

Aufgrund von §4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.07.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Begriffsbestimmungen

2. In der Krippe für Kinder ab einem Jahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (U3):
 - a) Verlängerte Öffnungszeiten mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden / Woche
 - b) Ganztagesbetreuung an 4 Nachmittagen / Woche (Montag – Donnerstag) mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 34 bis 38 Stunden / Woche

Artikel 2

§ 5 Gebührenhöhe Krippe (U3) und Kindergarten (Ü3) erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührenhöhe Krippe (U3) und Kindergarten (Ü3)

1. Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
2. Die Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

Kinderkrippe U3 für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren

	Anzahl Kinder in der Familie	Ab 01.09.2022	Ab 01.09.2023
4 Tage GT, 1 Tag VÖ = 38 Stunden	1	484,--	484,--
	2	399,--	399,--
	3	274,--	274,--



**Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kinderbetreuungseinrichtung vom 01.03.2020**

	4 und mehr	252,--	252,--
3 Tage GT, 2 Tage VÖ = 36 Stunden	1	450,--	452,--
	2	370,--	373,--
	3	254,--	257,--
	4 und mehr	234,--	235,--
2 Tage GT, 3 Tage VÖ = 34 Stunden	1	415,--	427,--
	2	342,--	352,--
	3	235,--	243,--
	4 und mehr	216,--	222,--
5 Tage VÖ = 30 Stunden	1	362,--	377,--
	2	298,--	311,--
	3	205,--	214,--
	4 und mehr	188,--	196,--

Kindergarten Ü3 für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

	Anzahl Kinder in der Familie	Ab 01.09.2022	Ab 01.09.2023
4 Tage GT, 1 Tag VÖ = 42 Stunden	1	294,--	306,--
	2	250,--	261,--
	3	168,--	175,--
	4 und mehr	129,--	134,--
3 Tage GT, 2 Tage VÖ = 39 Stunden	1	258,--	269,--
	2	220,--	230,--



Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtung vom 01.03.2020

	3	147,--	154,--
	4 und mehr	113,--	118,--
2 Tage GT, 3 Tage VÖ = 36 Stunden	1	224,--	233,--
	2	190,--	198,--
	3	127,--	133,--
	4 und mehr	98,--	102,--
5 Tage VÖ = 30 Stunden	1	154,--	160,--
	2	131,--	136,--
	3	87,--	90,--
	4 und mehr	70,--	73,--

3. Wird innerhalb einer Betreuungsform ein Mittagessen eingenommen, wird zusätzlich zu den Gebühren eine Verpflegungsgebühr von 4,95 Euro pro Essen erhoben. Die Gebühr wird nach der tatsächlich bestellten Anzahl an Essen abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt über monatliche Abschläge sowie zweimalige Spitzabrechnung pro Jahr.
4. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde Stetten unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Betreuungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalender Monat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. September 2022 in Kraft.



Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtung vom 01.03.2020

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Stetten, den 04.07.2022

Daniel Heß

Bürgermeister